



Erlaubnis nach § 18 Abs.3 Betriebssicherheitsverordnung und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG mit ein.

3. Aufgrund der Art der Anlagenänderung und der vom Antragsteller im Genehmigungsantrag dargestellten Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird festgestellt, dass das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht besteht, da die zu erwartenden Auswirkungen als nicht erheblich angesehen werden.
4. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wird nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da sich durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG ergeben.
5. Eine störfallrelevante Änderung i.S.d. § 16a BImSchG liegt nicht vor.
6. Die Genehmigung ergeht auf Grund der in Teil II. genannten Antragsunterlagen und unter den in Teil III. festgelegten Nebenbestimmungen.
7. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
8. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen erfolgt unter Ziffer V.

## II.

### **Antragsunterlagen**

Die nachfolgend bezeichneten, durch Stempelaufdruck gekennzeichneten Antrags-, Plan-, und Erläuterungsunterlagen nach Ergänzungen der Unterlagen am 07.09.2021 und 13.10.2021 sind bindende Bestandteile der Genehmigung und bei der wesentlichen Änderung zu beachten:

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Ausgangszustandsbericht

Inhaltsverzeichnis, Verzeichnis der Unterlagen

Kurzbeschreibung, Topografische Karte, Werkslageplan

Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Stoffe

Emissionen, Abfälle, Abwasser

Schutzmaßnahmen

Bauunterlagen

Sicherheitsbetrachtung (Abfüllanlagen B 202)

Fachtechnisches Gutachten nach § 42 AwSV

Beurteilung der Explosionsgefährdung

Prüfbericht zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 BetrSichV

### **III. Nebenbestimmungen**

Die geänderte Anlage muss entsprechend den vorgelegten Unterlagen und folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen gem. § 12 BImSchG errichtet und betrieben werden:

#### **Auflagen:**

##### **1. Allgemein**

- 1.1.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde und der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz der Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd anzuzeigen.

##### **2. Bauaufsicht**

###### Allgemeine Auflagen

- 2.1 Die einschlägigen Vorschriften der LBauO Rheinland-Pfalz sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.2 Die Mitteilungen zum Baubeginn und den Bauzustandsbesichtigungen gemäß § 78 LBauO sind bei der Bauaufsicht rechtzeitig vorzulegen (entsprechende Vordrucke liegen bei).

##### **3. Arbeitsschutz**

###### **a) Erlaubnispflichtige Anlagen**

1. Die überwachungsbedürftige Anlage ist vor der Inbetriebnahme einer Prüfung hinsichtlich des Betriebs auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine entsprechende Bescheinigung vorliegt.

Der Prüfbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, Mainz, zu zusenden.

2. Auf der Grundlage des Explosionsschutzkonzept EXDo-B202-03 vom 10.05.2021 ist vor der Inbetriebnahme der Anlage das Explosionsschutzdokument anzupassen.

#### **4. Immissionsschutz**

1. Für die Anlage 200 (Anlage zur Herstellung von Acrylsäure und Methacrylsäure sowie deren Estern; Betrieb 202) ist der anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichts ist im Rahmen der nächsten turnusgemäßen Fortschreibung bezogen auf die Änderung zu ergänzen.

#### **5. Hinweise**

##### ***Erlaubnispflichtige Anlagen:***

1. Zur Inbetriebnahmeprüfung sind Unterlagen bereit zu stellen welche die PLT-Schutzeinrichtungen, einschließlich der Anforderungen an diese beschreiben.

#### **6. Allgemeine Wasserwirtschaft:**

1. Das Vorhaben befindet sich in der durch Deiche und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung.

Ein absoluter Hochwasserschutz ist nicht möglich.

Die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Hochwasserschutzmauern, Schöpfwerke) können versagen oder bei außergewöhnlichen Hochwasserabflüssen überströmt werden. Dies kann zu einer vollständigen Überflutung des Vorhabenbereichs führen.

Das Vorhaben befindet sich somit im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG). Insbesondere wird empfohlen, die Anlagen hochwasserangepasst zu errichten, so dass auch im Falle eines HQ Extrems die Anlagen nicht geschädigt werden und keine Stoffe aus der Anlage in das Gewässer gelangen können.

Gemäß den vorliegenden Wasserspiegellagenberechnungen ist in diesem Bereich im Falle eines außergewöhnlichen Hochwasserereignisses (HQ Extrem) mit einer Wasserspiegellage von ca. 92,55 mNHN zu rechnen, wobei das HQ Extrem grundsätzlich auch überschritten werden kann.

Informationen zur Ausdehnung und der zur erwartenden Überflutungshöhe und der Hochwassergefährdung können auch den Hochwassergefahren- und Risikokarten entnommen werden ([www.hochwassermanagement.rlp-umwelt.de](http://www.hochwassermanagement.rlp-umwelt.de)).

2. Insbesondere bei länger anhaltenden Hochwasserständen des Rheins ist mit hoch anstehendem Grundwasser bzw. Druckwasser zu rechnen. Dies ist ebenfalls bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
3. Im Hochwasserfall besteht kein Schadensersatzanspruch, sowie Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen.

### **Anlagenbezogener Gewässerschutz/AwSV**

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

Für Anlagenteile gilt:

Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt.

Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.

Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.

Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.

Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

### **Auflagen**

Es ist sicherzustellen, dass die Regelungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.

Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu Betriebsstörungen, von Maßnahmen bei Leckagen (§ 24 AwSV) und betriebliche Anforderungen, insbesondere nach §§ 43, 44, 46 AwSV sowie die entsprechende Umsetzung der Maßnahmen wie im fachtechnischen Gutachten der Sachverständigen Stelle Röhm (CEO-PT-ES-TAS vom 10.05.2021) ist zu gewährleisten.

Die Inbetriebnahme der neuen Fass-Abfüllanlage ist der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig im Voraus anzuzeigen (E-Mail an [umwelt@worms.de](mailto:umwelt@worms.de)).

Vor Inbetriebnahme der neuen Fass-Abfüllanlage ist eine Prüfung nach § 46 AwSV durch einen Sachverständigen nach AwSV, der an der Planung nicht beteiligt war, durchführen zu lassen und der Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Worms zuzuleiten.

Sollten bei der Prüfung durch den Sachverständigen Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Bei mindestens erheblichen Mängeln sind diese vor einer Inbetriebnahme nach dem Verfahren in § 48 AwSV zu beseitigen.

## **IV. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von 2 Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).

## V. Gebührenentscheidung

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 4.350,00 €

zzgl.	502,14 €	Gebühr SGD Süd WAB Mainz
zzgl.	280,20 €	baurechtliche Prüfgebühr
 Insgesamt:	 <b>5.132,34 €</b>	

Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach der Gesamtinvestition der wesentlichen Änderung. Der Gesamtbetrag in Höhe von 5.132,34 € EURO ist **bis spätestens 25.02.2022 fällig** und unter Angabe der **PK-NR. 1271220**, an die Stadtkasse Worms zu überweisen (Bankverbindung siehe Fußzeile Seite 1 dieses Bescheides).

## VI. Begründung:

Mit Schreiben vom 19.07.2021, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 21.07.2021, beantragte die Firma Röhm GmbH die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Acryl- und Methacrylsäure sowie deren Ester (Betrieb 202) durch Ersatz der Fassabfüllung (Neubau) auf dem Werksgelände in 67547 Worms. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 07.09.2021 (Prüfbericht zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 Betr.SichV) und 13.10.2021 (Inhaltsverzeichnis sowie Angaben zu den Schutzmaßnahmen) ergänzt.

Die bestehende Anlage wird wesentlich geändert. Die Änderung umfasst :

- Ersatz der bestehenden Fass-/ IBC –Abfüllung durch eine neue Anlage
- Erweiterung der Stoffliste
- Stilllegung von Betriebseinheiten in der diskontinuierlichen Esterherstellung (BE 3000)

Die Gesamtkapazität der Anlage bleibt unverändert (7.500 t/a Aminoester, 20.000 t/a Methacrylsäure, 12.000 t/a Methacrylsäureester).

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nach-teilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Aufgrund der Zuordnung in der Anlage in Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Bei der Anlage handelt es sich zudem nach der Industrieemissions-Richtlinie (sog. IED-Anlage). Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen, konnte stattgegeben werden, da durch die neuen Stoffe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 4 BImSchG solche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Das Genehmigungsverfahren setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag sowie die Vorlage prüffähiger Unterlagen voraus. Gemäß § 6 BImSchG ist die erforderliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Danach muss gewährleistet sein, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagegrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Mainz haben, wie aus der fachtechnischen Stellungnahme vom 15.11.2021 Az.: 22-04-5. 1/2021/0054 ersichtlich, als technische Fachbehörden hinsichtlich der Belange des Arbeits- und Immissionsschutzes sowie den Bereichen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz unter Einhaltung der unter Nummer II aufgeführten Nebenbestimmungen und unter der Voraussetzung, dass die Anlage gemäß den vorgelegten Unterlagen betrieben wird, keine Einwendungen gegen die wesentliche Änderung der Anlage geltend gemacht.



Um festzustellen, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften berührt sind, wurden die Behörden um Stellungnahme gebeten, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Auch hier wurden, unter der Maßgabe, dass die entsprechenden Auflagen eingehalten werden, keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Anlage geäußert.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden die unter Nr. III aufgeführten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

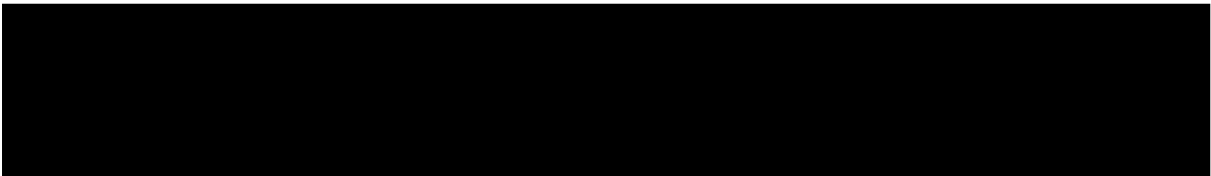
Die Anlage fällt unter die Nr. 4.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG erforderlich. Diese wurde durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bekanntmachung des Ergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Worms am 26.11.2021.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist damit ausreichend sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, wie Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch die wesentliche Änderung der Anlage nicht hervorgerufen werden und die Anlage ordnungsgemäß und im Sinne des Gesetzes betrieben wird. Umstände, die gegen die wesentliche Änderung sprechen, konnten nicht festgestellt werden.

#### Ausgangszustandsbericht:

Der Bericht über den Master-Ausgangszustand für IED-Anlagen der Evonik Röhm GmbH im Werk Worms ist am 16.10.2018 bei der Abteilung Umweltschutz und Landwirtschaft, Stadtverwaltung Worms eingegangen. Desweiteren wurde ein ergänzendes Grundwassermonitoring der GMW1/18 am 12.04.2021 eingereicht.

Aus den Ergebnissen der umwelttechnischen Untersuchungen der IGB Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH Ludwigshafen vom 16.10.2021 lassen sich keine Anhaltspunkte für eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers auf dem genannten Anlagengrundstück durch die verwendeten gefährlichen Stoffe ableiten.



Durch die durchgeführten und einbezogenen umwelttechnischen Untersuchungen wurde der Ausgangszustand im Hinblick auf die verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe als Voraussetzung für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG hinreichend beschrieben und dokumentiert.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sind erfüllt, somit hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung.

Die Behörde behält sich vor, zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen zu treffen, sofern die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

## Gebühren und Auslagen:

Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 4, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 17 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235), Ziffer 4.1.1.1.

Die Gebühren und Auslagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz wurden gemäß der lfd. Nr. 4.1.25 des Besonderen Gebührenverzeichnisses im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz sowie gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderen Gebührenverzeichnis) vom 01.07.2009 ermittelt.

Die Gebühr für die baurechtliche Prüfung wurde aufgrund der laufenden Nr. 4.13 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für Bauaufsichtsbehörden vom 9. Januar 2007 zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 18.03.2021 (GVBl. S. 195) festgesetzt.

Der Entscheidung liegen folgende **Rechtsgrundlagen** zugrunde:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I, S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 2017), geändert durch Art. 1 V v. 12.1.2021 I 69.
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 11.11.2020 I 2428
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015

(BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:  
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms
2. Auf elektronischem Weg:  
Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-worms@poststelle.rlp.de](mailto:stv-worms@poststelle.rlp.de)

In Vertretung



(Lohr)

Bürgermeisterin

